



## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgaben (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenberg am 22.02.2022 die Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgaben beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Grafenberg ergehen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, grundsätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde (ordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung). Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

(2) Ergänzend erfolgt die Bereitstellung öffentlicher Bekanntmachungen auf der Internetseite der Gemeinde Grafenberg unter [www.grafenberg.de](http://www.grafenberg.de). Der Bereitstellungstag ist dabei anzugeben. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Bürgerbüro der Gemeinde Grafenberg, Bergstraße 30, 72661 Grafenberg, während der üblichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung kostenfrei eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(3) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten im Rathaus Grafenberg zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden.

(4) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in ordentlicher Form – insbesondere wegen Nichterscheinen des Amtsblatts infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse – nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Grafenberg für die Dauer von mindestens einer Woche erfolgen. Die Tage, an denen die Anschläge angebracht und abgenommen werden, sind auf dem jeweiligen angeschlagenen Exemplar urkundlich zu vermerken. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag des Anbringens der Anschläge an der Verkündungstafel des Rathauses.

(5) Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in ordentlicher Form unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

## **§ 2 Ortsübliche Bekanntgaben**

(1) Ortsübliche Bekanntgaben, insbesondere von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Gremien der Gemeinde Grafenberg, erfolgen grundsätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Grafenberg.

(2) Ergänzend erfolgt die Bereitstellung ortsüblicher Bekanntgaben im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Gemeinde Grafenberg unter [www.grafenberg.de](http://www.grafenberg.de).

## **§ 3 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 16.04.1982 außer Kraft.

Grafenberg, den 22.02. 2022

Ausgefertigt am 23.02.2022

Volker Brodbeck  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.